

Wohltätige Folgen der Verhältnisse, in welche die Kirche mit dem Staat gekommen ist.

§. 1.

Daraus entsprangen wohl aus allen diesen Einrichtungen zusammen Verhältnisse und Beziehungen genug, in welchen hier die Kirche auch auf den Staat, und ihre Bischöfe auf die bürgerliche Gesellschaft einwirken konnten. Es war selbst mehrfach darauf angelegt, dass der Staat zuletzt unter die Herrschaft der Kirche kommen, und die weltliche Macht der kirchlichen subordiniert (*untergeordnet*) werden sollte. Es kam selbst noch vor dem Schluss dieser Periode wenigstens dazu, dass sich überall aus den Repräsentanten der Kirche, aus den Bischöfen, der erste Stand in der bürgerlichen Gesellschaft herausgebildet hatte. Noch viel sichtbarer aber war vor dem Schluss dieser Periode schon geworden, wie vielfach bereits die Kirche auf die Verfassung, auf die Gesetze und auf den Volks-Geist in jedem der neuen Staaten eingewirkt hatte. Das Ganze dieser Einwirkung kann jedoch eben so leicht überschätzt als zu niedrig angeschlagen werden. Wenigstens ist es schon eben so überschätzt als zu niedrig angeschlagen worden, daher mag es nicht ganz zwecklos sein, noch einige Bemerkungen auszuführen, die zu einer richtigeren Ansicht davon, und durch diese auch zu einem billigeren Urteil darüber leiten können.

§. 2.

Gewiss darf hier im allgemeinen zuerst behauptet werden, dass die Kirche auf die neuen Staaten, auf die Menschen, aus denen sie bestanden, und auf alle Klassen dieser Menschen höchst wohltätig einwirkte, und zwar nicht nur durch die neuen Begriffe, welche sie unter ihnen verbreitete, oder durch die Religion, die sie ihnen mittheilte. Sondern zunächst auch durch ihre äußere Einrichtungen, durch ihre Gesetze und durch ihre Disciplin höchst wohltätig einwirkte. Sie leitete nämlich dadurch, und zunächst dadurch einen Anfang von sittlicher Kultur bei ihnen ein, und zwar gerade in der Progression, und indem Stufen-Gang ein, in welchem sie allein erfolgen konnte. Das Christentum in seiner unentstellten Reinigkeit, die Religion Jesu in ihrem wahren Charakter, als Führerin zur höchsten Moralität, hätte jetzt noch gar nicht auf sie wirken können, denn bei dem Mangel an aller Geistes-Bildung fehlte es ihnen auch ganz an dem Vermögen, sie in diesem Charakter und in jener Reinigkeit aufzufassen. Aber durch die neue Form eines äußeren Cultus, durch die man ihre Phantasie anzog, und durch die neue Autorität der Kirche, die ihnen mehr Gesetze als Lehren, und weniger zu denken als zu tun gab, konnte allmählich etwas in ihnen angeregt und aufgeregt werden, das sich zuletzt in ein wahres sittliches Gefühl verwandeln konnte. Und dies war sicherlich der einzige Weg, auf welchem sich nach und nach auch ihre weitere Geistes-Bildung einleiten liess.

§. 3.

Auch in der bürgerlichen Verfassung der neuen Staaten würde man daher zuverlässig die ersten Spuren ihrer Annäherung zu einem policierten und civilisierten Zustand viel später wahrnehmen, wenn nicht die Kirche dabei nachgeholfen hätte. Denn wiewohl sie sich selbst auf einem schon längst civilisierten Grund und Boden angepflanzt hatte, ja wiewohl sie selbst das Bessere mehrerer Anstalten, welche sie hier schon eingerichtet antrafen, zum Teil wenigstens fühlten, und sich zu eigen zu machen wünschten, So würde doch der wilde Geist ihrer alten National-Verfassung gewiss noch lange über das neue vorgeschlagen haben, wenn er nicht selbst zuerst durch die Kirche gebrochen und gemildert worden wäre. Doch man kann ja selbst – zweitens auch manches im besonderen auszeichnen, was wirklich die Kirche in ihrer Verfassung besser machte. Oder mehrere spezielle Beziehungen angeben, in denen sich ihr Einfluss darauf am wohl tätigsten äußerte.

§. 4.

So war es die Kirche, welche allmählich mehr Festigkeit in die Verbindung der neuen Staaten --- es war die Kirche, welche mehr Menschlichkeit in ihre Gesetze, und mehr Gerechtigkeit in ihre Rechtspflege brachte. Ja es war die Kirche, welche überall den ersten Grund legte, auf welchem mit der Zeit das Gebäude eines neuen Gesellschafts-Verein aufgeführt werden konnte, der in Vergleichung mit dem bisherigen allen einzelnen Staats-Bürgern einen weit gleicheren Anteil an der gemeinschaftlichen Masse der öffentlichen Glückseligkeit für ein weit geringeres Opfer ihrer Menschen-Rechte versicherte.

§. 5.

Das erste und das letzte floss zunächst aus den neuen Verhältnissen aus, in welche die Bischöfe als Repräsentanten der Kirche, mit dem Staat kamen. Es kam dadurch ein neuer integrierender Teil zu der Staats-Gesellschaft hinzu, der sich durch mehrere Bande an die übrigen anschloss, und auch sie dadurch fester zusammen hielt. Sobald sie einmal Landstände geworden waren, so wurde schon der Spiel-Raum um etwas eingeschränkt, der vorher dem Despotismus und der Willkür der Regenten und der Großen verfassungsmäßig frei gelassen war, so weit die Gesellschafts-Verfassung für den Zustand des Krieges berechnet war. Diese Regenten und Großen, die auch in Friedens-Stand die

Rolle der kriegerischen Anführer fort spielen wollten, hatten jetzt das Entgegenstreben einer neuen Menschen-Klasse zu überwinden, deren unsichtbarer und unmerklich sich äußernder Einfluss dem ihrigen desto mehr Abbruch tat, und desto gefährlicher wurde, je seltener er sich in den offenen Kampf mit ihrer Macht einließ. Schon die neue Sprache, welche die neue Menschen-Klasse allmählich bei allen Verhandlungen an denen sie Anteil nahm, an dem Hofe, in den Gerichts-Höfen, in den National-Konventen einführte, wurde ein höchst wirksames Mittel, dem Despotismus, noch ehe er es selbst merkte, gewisse Bande anzulegen, in denen er sich nicht mehr so frei bewegen konnte. Denn ehe man noch den Geist ahndete, der sich durch diese Sprache mitteilen könnte, hatte man sich schon daran gewöhnt. Und durch die Gewohnheit auch von ihrem Geist etwas aufgefasst.

§. 6.

Dabei erwies es sich aber als Tatsache, dass sie eben damit dem Staats-Verband auch mehr Festigkeit gab, als er vorher gehabt hatte. In dem ersten halben Jahrhundert nach der Einführung des Christentums unter den Goten und Franken, unter den Longobarden und Angelsachsen fand noch ein sehr häufiger Regenten-Wechsel unter ihnen statt, der auch meistens ohne große Schwierigkeit durchgesetzt wurde. Es war selten die Nation, welche dabei in Bewegung kam, sondern ein einzelner Empörer an der Spitze seiner Anhänger fiel öffentlich oder heimlich über den Regenten her, setzte sich nach seiner Ermordung die Krone auf, und behauptete sie so lange, bis sie ein glücklicherer Räuber ihm oder seinem Erben wieder vom Haupt riss. Im Verlauf des siebenten und achten Jahrhunderts erhielten endlich die Throne mehr Sicherheit. Und es ist unverkennbar, dass sie dies vorzüglich der Kirche, aber auch unverkennbar, dass sie es doch nicht zunächst dem neuen Glauben und der neuen Lehre zu danken hatten, welche sie durch sie unter das Volk gekommen waren.

§. 7.

Wenn nämlich die neuen religiösen Begriffe die man ihm beibrachte, immer auch etwas dabei taten, so hielten sie doch nicht lange vor. Die christlichen Franken sahen schon von Chlodwig an in ihren Königen nach der Sprache ihrer neuen Priester auch Gesalbte des Herrn, und ein dunkle Vorstellung von religiöser Heiligkeit und Unverletzlichkeit, welche den Königen durch die Salbung zuwuchse, schoss ohne Zweifel schon das erste mal bei ihnen auf, da sie die Ceremonie mit einem ihrer Regenten vornehmen sahen. Allein noch eine geraume Zeit hindurch machte man sich weiter nichts mehr daraus, die gesalbten Könige aus der Welt oder doch vom Thron zu schaffen, als man sich vorher bei den ungesalbten daraus gemacht hatte (*Die war auch der Fall bei den Goten, von denen deswegen der Mönch Fredegar noch im siebenten Jahrhundert sagte: Gothi jam olim habeat hoc vicum, cum rex cis non placet, (interficitur??)*). Sowie hingegen die Kirche durch ihre Bischöfe mehr Einfluss auf den Staat, und damit auch mehr Anteil an den Regierungs-Veränderungen bekam, so kam es weit seltener mehr zu den letzten, wenn sie nicht anders was zuweilen geschah, die Veränderung selbst anzulegen und zu leiten für gut fand. Zu der Absetzung eines Regenten mit welchem die Kirche zufrieden war, kam es aber gewiss nicht mehr so leicht. Denn solange er die Bischöfe auf seiner Seite hatte, und von ihrem politischen und religiösen Einfluss auf das Volk gehalten wurde, so behielt seine Macht gewiss das Übergewicht über jede andere, die gegen sie aufstehen wollte. Wer kann auch zweifeln, dass die Könige dieses Zeitalters dies recht gut wussten. Denn wer kann glauben, dass sie den Bischöfen ganz ohne Rücksicht auf Gegendienste die sie von ihnen erwarteten, aus bloßer Großmut oder Frömmigkeit zu ihrem Einfluss geholfen haben dürften?

§. 8.

Noch weniger kann man aber zweifeln, dass es die Kirche war, welche allmählich mehr Menschlichkeit in die Gesetze, mehr Gerechtigkeit in die Rechts-Pflege, und mehr Gleichheit in die Verteilung der gemeinschaftlichen Lasten und der gemeinschaftlichen Vorteile des Staats-Vereins brachte. Man darf nur dabei nicht vergessen, dass sich hierin die Wirkungen ihres wohlthätigen Einflusses nur langsam entwickeln und äußern konnten, weil sie die Natur der Dinge und der Umstände nach nur mittelbar darauf einwirken konnte. Aber schon in dieser Periode zeigen sich doch Spuren genug, aus denen sich ihre beginnende Einwirkung erkennen lässt.

§. 9.

Auf den ersten Blick könnte es zwar scheinen, als ob von der Zeit an, da sich der christliche Klerus auch einen Anteil an der bürgerlichen Gesetzgebung zu verschaffen gewusst hatte, die Gesetze in allen den neu-entstandenen Staaten noch strenger und grausamer als vorher geworden wären. Man hat es ihm daher auch schon geradezu zur Last gelegt, dass er das meiste dabei getan habe. Allein es ist nicht schwer, den Vorwurf von ihm abzulehnen, der darin gegen ihn liegen soll, ohne dass man nötig hat, das Wahre der Tatsache wegzuleugnen, auf welche er gebaut wird. Er wirkte allerdings dazu mit, dass die Gesetze hin und wieder strenger wurden. Er schärfte bei mehreren die Härte der Strafen, welche vorher auf ihre Übertretung gesetzt waren. Doch dadurch macht er die Gesetzgebung so wenig grausam, dass er vielmehr gerade damit mehr Menschlichkeit hinein brachte

§. 10.

In den älteren deutschen und fränkischen Gesetzen waren auf die meisten Verbrechen, die nicht zunächst gegen den König und den Staat, sondern bloß gegen einzelne Glieder des Staats begangen wurden, keine andere als Geld-Bussen gesetzt. Durch welche der Beleidigte und die öffentliche Gerechtigkeit versöhnt werden sollte. Selbst ein Mord oder ein Totschlag konnte durch ein Wehr-Geld abgetan werden, das nur nach dem Stande des Ermordeten höher oder niedriger angesetzt wurde. Kann man aber in dieser Gelindigkeit der älteren deutschen und fränkischen Gesetzgeber einen Beweis ihrer Menschlichkeit, oder wird man nicht vielmehr allgemein den entscheidendsten Beweis von dem geringen Wert darin finden, den sie auf Menschen-Rechte und Menschen-Leben setzten? Und wenn nun die Kirche zu der Verbannung dieser unmenschlichen Gelindigkeit mitwirkte, kann sie wohl mit Recht als grausam ausgeschrien werden? *(So wurde in den neuen Burgundischen Gesetzen des Königs Gundebald allerdings durch den Einfluss der Kirche die Todes-Strafe auf jeden Mord, und noch auf einige andere Verbrechen gesetzt, die vorher nicht als kapital behandelt worden waren. Aber gerade deswegen konnte es Gregor der Kirche mit Recht als Verdienst anschreiben, dass sie den König bewogen habe „ut mitiores leges (Rutgourlionibus??) institueret“)*

§. 11.

Doch diese gelinden Gesetze kamen ja ohnehin nur den mächtigeren und reichen Verbrechern zu gut, und ihre Gelindigkeit rührte unstreitig zum Teil auch davon her, weil die oberste Staats-Gewalt in der noch ungeordneten Verfassung sich zu schwach befand, um Verbrecher von dieser Art zu der Unterwürfigkeit unter strengere zu zwingen. Gegen den gemeinen Verbrecher verfuhr sie gewöhnlich nicht nur mit einer weit strengeren, sondern --- was noch schlimmer war --- mit willkürlicher Härte *(La Justice, sagt einer der gründlichsten französischen Geschichtsforscher, n'etoit sévère, que contre les faibles, et alors elle s'exercote presque' arbitrairement. Mais toutes les fois, qu'il étoit question d'un délit commis par des hommes tout voit peu redoutables, le tribunal du Roi n'etoit occupé, qu'à les réconcilier)*, in der man jedoch nichts ungerechtes sah, sobald er nur einer gesetzwidrigen Handlung überführt war. Glaubte doch der König Chlodwig, solange er noch ein Heide war, einen völlig gültigen und von der ganzen Nation für gültig erkannten Grund gefunden zu haben, um einen Franken, gegen den er um einer alten Beleidigung willen einen Groll hatte, mit der Todes-Strafe zu belegen, weil er bei der Heer-Schau seine Waffen nicht ganz in Ordnung gefunden hatte. Beispiele von ähnlichen Grausamkeiten, welche die Gerechtigkeit gegen den armen und machtlosen Sünder ausübte, finden sich noch eine Menge in der Geschichte der Merowinger. Wenn also die Kirche durch ihren Einfluss bewirkte, dass jene Legal-Strafen, welche bisher bloß den reichen und mächtigen getroffen hatten, geschärft wurden, so machte sie auch in dieser Hinsicht die Gerechtigkeit menschlicher, indem sie sie zugleich unparteiischer machte.

§. 12.

Eben deswegen kann man auch von den neuen Gattungen der Strafen, welche sie einführte, so wenig als von den mancherlei neuen Gesetzen, welche sie veranlasste, einen Grund herzunehmen, um ihr jenes Verdienst abzustreiten. Was die letzten betrifft, so war es allerdings die Kirche, welche zuerst die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf manche Gegenstände richtete, die bisher gar nicht von ihr geachtet worden waren. Es waren die Bischöfe von denen die Vorschläge zu den meisten Verordnungen herrührten, welche zunächst die Erhaltung oder vielmehr die Einführung einer allgemeineren Zucht und Ehrbarkeit zum Zweck hatte. Es waren also allerdings die christlichen Bischöfe, welche in die Gesetzbücher der Franken und Goten eine Menge neuer Gesetze brachten, von denen man vorher nichts gewusste hatte. Doch wenn durch diese Gesetze auch mehr Ordnung in die bürgerliche Gesellschaft gebracht, wenn die allgemeine Ruhe und Sicherheit, wenn das öffentliche und das Privat-Eigentum gewisser dadurch gesichert, wenn es unverkennbare Wirkung davon wurde, dass der etwas gebrochene rohe Geist der wilden Menschen sich unter dem Joch, das sie ihm auflegten, allmählich in den Zustand einer friedlichen Verfassung mehr schicken und schmiegen lernte. Wurden nicht auch diese weiteren Bande höchst wohlthätig, womit sie ihn fesselte? Mochte immer der Gegenstand ihrer Gesetze zuweilen höchst kleinlich und geringfügig sein. Aber nur desto gerechtere Ansprüche können sie um des willen auf den Dank für das Gute machen. Doch daraus entsprang, je weniger sich verkennen lässt, dass sie doch im Ganzen dies Gute dabei abzielten. Und dass es bei solchen Menschen nur durch solche Mittel erzielt werden konnte.

§. 13.

Sobald man sich nur an dieses letzte erinnert, so wird man auch in den mancherlei Gattungen neuer und besonders körperlicher Strafen, welche nun durch die Kirche in den Criminal-Codex der neuen Staaten kamen, wenigstens keinen Grund mehr zu der Beschuldigung finden, dass sie die Gerechtigkeit grausamer gemacht habe. Es möchte sich vielleicht überhaupt noch bezweifeln lassen, ob man gerade der Kirche den größten Anteil dabei zuschreiben darf? Denn wiewohl man sie allerdings in den neuen Gesetzen des fränkischen und gotischen Staats von der Zeit an, da auch die

christlichen Geistlichen einen Anteil an der Gesetzgebung erhielten, häufiger als vorher findet, so lässt sich doch daraus allein noch nicht schließen, dass sie nur von diesen vorgeschlagen worden sein könnten, denn man liess sie doch die Gesetze nicht allein machen. Außerdem ist es noch nicht einmal erwiesen, dass unter den Franken und West-Goten körperliche Strafen vorher unbekannt und ungewöhnlich gewesen, oder nur bei Sklaven und nicht bei Freien angewandt worden seien. Wenn man sie nicht eher in ihren Gesetzen findet, als bis der christliche Klerus einen Anteil an der Gesetzgebung erhielt, so kann ja dies auch daher kommen (*Die meisten solcher Strafen finden sich in den West-Gotischen Gesetzen. Und nach einer Stelle Isidors von Sevilla glaubte man bisher gewöhnlich, dass die Goten diese Gesetze von ihrem König Eurik im Jahre 466 bekommen, und dass sie sein Nachfolger Alarich gesammelt hätte. Ein neuerer Gelehrter hat es aber sehr wahrscheinlich gemacht, dass man in jeder Stelle Isidors etwas mehr gefunden hatte, als er selbst darin sagen wollte. Und auch die Sammlung der gotischen Gesetze erst in die Zeit des Königs Chindiswinth und seines Sohnes Receswinth. Also in die Mitte des siebenten Jahrhunderts gesetzt werden muss. Siehe über die Gesetze der West-Goten. Eine Einladungs-Schrift zu seinen Vorlesungen. Von D. Friedrich Rühs, Greifswald 1803*), weil ihre Gesetze nicht eher geschrieben und gesammelt wurden. Gewiss genug weiß man aber, dass sie für ihre Knechte keine andere als körperliche Strafen kannten, und da Cäsar von den alten Galliern ausdrücklich versichert, dass sie zwischen ihren unteren Volks-Klassen und zwischen ihren Knechten fast gar keinen Unterschied machten. Ist es nicht wahrscheinlich, dass es sich auch bei diesen andern Völkern in ihrem früheren Zustand ebenso verhalten haben mag? Doch es mag immer angenommen werden, dass es die Kirche war, welche nun einen häufigeren Gebrauch solcher Strafen einführte. Allein ist es in diesem Fall nicht sehr natürlich zu glauben, dass sie zunächst dadurch dazu bestimmt wurde, weil sie sich schon durch die Erfahrung von der größeren und gewisseren Wirksamkeit solcher Strafen bei den Menschen, mit denen sie jetzt zu tun bekam, überzeugt hatte? Die Vermutung wird fast zu Gewissheit, wenn man dazu nimmt, dass sie auch in ihre den neuen Proselyten angepasste Pönitenziar-Praxis solche körperliche Strafen sogleich aufgenommen hatte. Mithin Erfahrung genug von ihrer Wirksamkeit gesammelt haben konnte. Nimmt man aber noch weiter dazu, dass sie einmal eben dadurch, weil es auch kirchliche Strafen geworden waren, alles Beschimpfende allmählich verlieren musste, und dass doch zugleich die Verbrecher, durch die genaue Bestimmtheit selbst, womit meistens das Maß der Strafe in den Gesetzen vorgeschrieben war, gegen die Willkür des Richters gesichert wurde. So wird man schwerlich mehr zu glauben geneigt sein, dass die Gerechtigkeit durch den Einfluss der Kirche auch nur strenger geworden sei.

§. 14.

Will man aber noch von den neuen Formen des inquisitorischen Prozesses (*gerichtliche Eröffnung und Durchführung eines Strafprozesses aufgrund der Inquisitionsmaxime = Strafprozessualer Grundsatz, nach dem der Richter selbst ein Strafverfahren einleitet*), welchen sie allmählich einführte, einen Grund zu der Anklage gegen sie hernehmen, so lässt sich leicht dartun, dass sie nur wenig dabei zu verantworten hat. Diese Formen mochten allerdings der älteren Gerechtigkeits-Pflege der germanischen und sarmatischen Völker-Stämme ganz unbekannt gewesen sein. Allein die Kirche führte sie auch noch nicht in die bürgerlichen Gerichtshöfe, sondern für jetzt bloß in ihre eigenen ein, und gab höchstens mittelbar dadurch Anlass, dass sie zuletzt auch in jene hinein kamen. Dabei mag eingeräumt werden, dass sie dadurch in die Ausübung ihres geistlichen Straf-Amts sehr viel hartes hinein brachte. Es mag zugestanden werden, dass die inquisitorischen Formen, welche sie ihren Richtern gegen gewisse Gattungen von Verbrechern vorschrieb, sehr viel gehässiges hatten. Doch wenn auch das harte und gehässige davon nicht durch die Absicht, welche dabei zum Grunde lag gemildert wird, so konnte doch bei ihrem Verfahren und in ihren geistlichen Gerichts-Höfen niemals soviel Nachteil als in den bürgerlichen daraus entspringen. Aber war es nicht auf der andern Seite die Kirche, welche im Jahre 683 auf einer spanischen Synode zu Toledo unter dem König Erwig ein Anathema auf jede Art von Tortur und von listiger oder gewalttätiger Erpressung eines Bekenntnisses von Angeklagten setzte? Also war es nicht die Kirche, welche jetzt schon der Gerechtigkeit einen Geist der Menschlichkeit einzuhauchen versuchte, für den sie kaum ein Jahrtausend später reif und empfänglich wurde? (*Auch darf es ihr wohl besonders angerechnet werden, dass sie in diesem Zeitraum so manchen Unschuldigen, der sich als Verbrecher oder als Verfolgter in ihr Heiligtum geflüchtet hatte, Schutz gab, und dadurch die Vollziehung so manches ungerechten Urteils verhinderte. Dies erkennt selbst Mannert in seiner Schrift: Über die Freiheit der Franken, Adel und Sklaverei (Nürnberg 1799)*).

§. 15.

Was hingegen die Behauptung betrifft, dass sie auch mehr Gleichheit in die Verteilung der gemeinschaftlichen Lasten und der gemeinschaftlichen Vorteile des Staats-Vereins gebracht habe. So muss allerdings sogleich dazu gesagt werden, dass sie für jetzt noch nur wenig dabei tat, und wohl schwerlich auch nur etwas absichtlich dafür tat.

Hierher kann nämlich nur dasjenige gerechnet werden, was von ihr zur Begünstigung derjenigen Menschen-Klasse in der Gesellschaft, die in der Folge den eigentlichen Stamm des sich ausbildenden Bürger-Standes ausmachte, und dann auch zum Vorteil der Knechte und Leibeigenen getan wurde. Durch dasjenige, was sie zu der Verwandlung jener Menschen-Klasse in den eigentlichen Bürgerstand und zu der Milderung der Knechtschaft und Leibeigenschaft beitrug, bewirkte sie unstreitig zunächst jene gleichere Verteilung der Lasten und Vorteile des Staats-Vereins. Allein die größten Verdienste, die sie sich darum erwarb, fallen erst in eine spätere Periode hinein.

§. 16.

Die erste Klasse der Menschen bestand in jedem der neuen Staaten teils aus den ärmeren und geringeren der alten Landes-Eingeborenen. Teils aus denjenigen, die schon vorher unter den eroberten Nationen, also unter den Goten und Franken, unter den Sachsen und Longobarden das eigentliche Volk oder den Pöbel ausgemacht hatten. Man darf es wahrhaftig nicht erst aus den Dokumenten, in denen sich uns von der älteren Verfassung dieser Nationen einiges erhalten hat, beweisen wollen, dass es auch unter ihnen arme und Güterlose, und eben deswegen auch wehr- und schutzlose Menschen, also mit einem Wort eigentlich Pöbel gab, der von den mächtigeren, reicheren und deswegen angesehenen Teil der Nation, nicht als seines gleichen behandelt wurde. Wiewohl man jetzt noch von keinem legalen Unterschied zwischen Frei geborenen, wenigstens nichts von einem Unterschied zwischen den Freien und Edlen – ingenui et nobiles – sondern nur von einem Unterschied zwischen Freien und Knechten etwas wusste. Ebenso hatte es sich auch in der früheren Gesellschafts-Verfassung von Gallien, Spanien und Italien verhalten. Also trafen die Eroberer überall eine Klasse von Menschen an, die nichts anderes erwarten konnte, als ebenso von ihnen behandelt zu werden, wie sie bisher die nämlichen Menschen von ihrem eigenen Stamme behandelt hatten. Sie mussten sich glücklich schätzen, wenn sie nicht noch härter behandelt wurde. Doch kam sie höchst wahrscheinlich mit einer gleichen Behandlung ab, weil sie in dem Auge ihrer Eroberer selbst für einen härteren Druck zu unbedeutend war.

§. 17.

Aus allen Denkmalen dieses Zeitalters lässt sich in der Tat nichts anderes schließen, als dass das Los dieser Menschen-Klasse, welche in jedem Staat die eigentliche Masse der Nation ausmachte, überall höchst traurig war. Auch in der fränkischen Verfassung kam ihr von allen Vorteilen des National-Vertrages fast nichts zu gut. Der freigeborene Franke mochte immer nach den Gesetzen und nach dem Herkommen von allen Abgaben frei sein. Er mochte nicht einmal verpflichtet sein, dem Heerzug zu folgen, wenn er nicht selbst dazu Lust hatte. Aber wenn er kein Eigentum besaß, und keinen reichen Beschützer hatte, in dessen Gefolge er gehörte, so war er gegen jeden mächtigeren, den die Laune anwandelte, ihn in den Staub zu treten, wenn er ihm in den Weg kam. Er war beinahe völlig schutzlos, denn die freie Verfassung gewährte nur dem Mächtigeren den Vorteil, dass er den Schwächeren ungestraft unterdrücken konnte, indem sie es ihm möglich machte, auch der Obrigkeit und den Gesetzen Trotz zu bieten. So verhielt es sich aber überall gleichförmig, wie man schon aus dem gleichförmigen Gang der Veränderung schließen kann, durch welche allmählich überall eine neue Ordnung der Dinge herbeigeführt wurde.

§. 18.

Zu der Beschleunigung dieser Veränderung wirkte dann die Kirche für jetzt nur dadurch mit, dass sie den geringeren Volks-Klassen wenigstens zuweilen gegen ihre mächtigeren Unterdrücker einen Schutz verschaffte, den sie sonst nirgends finden konnten. In ihren Gerichts-Höfen fand der Arme, vielleicht wohl nicht immer, aber doch gewiss zuweilen, auch gegen den Reichen Gehör, und wohl mitunter recht geneigtes Gehör, wenn er gerade über einen Reichen zu klagen hatte, den die Kirche ohnehin gern in ihre Kur nehmen wollte. Die Bischöfe wussten es auch recht gut noch von ihrem älteren Zustand her, wie viel es für sie austrug, das gemeine Volk, besonders in den Städten, auf ihrer Seite zu haben. Daher ließen sie nicht leicht eine Gelegenheit unbenutzt, sich, wenn auch nur scheinbar, für das Volk zu verwenden. In den meisten Fällen war aber gewiss ihre Verwendung sehr ernstlich gemeint, da sie in dem neuen Zustand der Staaten immer mehr Erfahrungen von der Wichtigkeit der Vorteile machten, welche sie aus der Anhänglichkeit der unteren Volks-Klassen ziehen könnten. **Jeder Bischof legte es nun planmäßig darauf an, der Beschützer der Armen und Unterdrückten, und dadurch der Günstling des Volks, wenn auch nicht in seinem ganzen Sprengel, doch in der Stadt, worin er seinen Sitze hatte, zu werden. Denn er sah voraus, dass er dadurch am gewissesten Herr seiner Stadt werden konnte. Und so kam es auch wirklich.**

§. 19.

Dabei mochten zwar mitunter Fälle genug vorkommen, in welchen der Schutz der Kirche und die Verwendung der Bischöfe ihren Klienten aus dem Volk nur eine sehr schwache und unwirksame Hilfe gewähren konnte. Der mächtigere Unterdrücker bekümmerte sich nichts um die Dehortatorien

(*Warnungsschreiben*), oder auch um die Citationen (*Vorladung vor Gericht*) die sie an ihn erließen, weil es sich nichts um die geistlichen Strafen bekümmerte, wodurch sie ihn allein zum Gehorsam zwingen konnten. Doch dazwischen hinein kam es gewiss auch mehrmals dazu, dass sie unter der Begünstigung äußerer Umstände ihren geistlichen Zwangs-Mitteln Kraft genug geben konnte., Sobald sie sich aber noch dazu auch auf die bürgerliche Rechts-Pflege einen besonderen Einfluss und eine Art von Ober-Aufsicht auf die bürgerliche Gerichts-Höfe verschafft hatten, so konnten sie zum Besten des Volks ungleich nachdrücklicher wirken. Der härteste Druck, dem das Volk ausgesetzt war, rührte ohnehin nur daher, weil es gegen die höheren Stände kein Recht finden konnte. Wenn also die Bischöfe ihm jetzt nur dazu verhalfen, und auch nur bei den unteren Obrigkeiten dazu verhalfen, so wurde schon dadurch sein Zustand beträchtlich verbessert.

§. 20.

Weniger konnten sie zum Vorteil der anderen noch unglücklicheren Menschen-Klasse, nämlich zum Vorteil der Knechte tun. Denn die Umstände machten es unmöglich, dass sie unmittelbar sich ihrer annehmen konnten. Und eben diese Umstände bewirkten auch in Verbindung mit dem ganzen Geist des Zeitalters, dass sie keinen Drang und keinen Beruf fühlten, es zu tun.

Weder die Verhältnisse des Sklaven-Stands noch der Leibeigenschaft in dem gesellschaftlichen Zustand waren bisher durch das Christentum noch in irgend einem Lande, wo es sich fest gesetzt hatte, verrückt und noch viel weniger irgendwo aufgehoben worden. Sie hatten sich in dem Römischen Reich, auch nachdem das Christentum herrschende Staats-Religion darin geworden war, beständig erhalten. Daher trafen auch die Goten und Franken, die Burgunder und Longobarden in den christlichen Provinzen, worin sie sich niederließen, überall Sklaven an. Aber sie brachten auch überall hin Sklaven und Leibeigene mit. Denn auch in ihrer rohen Gesellschafts-Verfassung hatten die Verhältnisse der Knechtschaft und Leibeigenschaft von jeher statt gefunden. Diese Verhältnisse wären selbst mit ihrer für den Krieg berechneten Verfassung auf das innigste verschlungen. Denn alle Gefangene, die man im Kriege machte, mussten nach ihrem Völker-Recht Knechte ihrer Überwinder werden, und das Verlangen nach dieser schätzbarsten Beute wurde nun für jedes freie Mitglied der Nation einer der stärksten Antriebe zur kriegerischen Tapferkeit. Es war daher ein wahres Opfer, das sie ihrer Politik brachten, dass sie in den Ländern, welche sie erobert hatten, nicht alle Einwohner zu Sklaven machten. Dafür setzten sie es aber in die Kapitulationen, welche sie mit einigen schlossen, ausdrücklich hinein, dass die Hälfte oder wenigstens ein Drittel der Knechte, die den Güterbesitzern in dem eroberten Lande gehörten, der erobernden Nation überlassen werden müssten (*Die Westgoten und die Burgunder nahmen den Einwohnern der von ihnen eroberten Provinzen zwei Drittel ihres Landes, und ein Drittel ihrer Knechte*).

§. 21.

Unter diesen Umständen konnte die Kirche weiter nichts zum Vorteil dieser Menschen-Klasse tun, als dass sie höchstens ihre neuen Proselyten allmählich zu einer milderer und menschlicheren Behandlung ihrer Knechte durch den sanften Geist des Christentums geneigter machte. Allein davon liess sich nicht viel erwarten, wenn nicht zu gleicher Zeit die Gesetze selbst in Beziehung auf sie milder und menschlicher gemacht wurden. Durch die Ungerechtigkeit von diesen wurde ihr Schicksal am härtesten gemacht, denn durch die Gesetze selbst waren ihnen fast alle Menschen-Rechte abgesprochen (*Zum Beweis darf man nur das grässliche Gesetz wegen der Heiraten der Knechte anführen, das sich unter den Ripuarischen Gesetzen befindet*), und der Willkür ihrer Herren in Ansehung ihrer beinahe gar keine Grenzen gesteckt. Hier aber konnte nicht nur die Kirche durch ihren Einfluss nicht so schnell eine Änderung bewirken, sondern es viel ihn nicht einmal ein, hier helfen zu wollen, was sich auch sehr natürlich erklären lässt.

§. 22.

Die Kirche hatte nämlich ebenfalls ihre Knechte und Leibeigene, die ebenso zu ihrem Inventario, wie zu dem Inventario jedes andern Güter-Besitzers im Lande gehörten. Das Land wurde ja größtenteils allein durch Knechte bebaut, daher gab es fast kein Grundstück, zu dem nicht eigene Knechte gehörten, die an den Grund und Boden gebunden waren (*Diese wurden durch den Namen casat von den andern, welche (gassendi ?) hießen, unterschieden. Von den casatis waren indessen auch die coloni und liti noch verschieden. Denn diese bildeten wahrscheinlich noch eine Mittel-Klasse zwischen Knechten und Freien, wiewohl sie auch glebae adscripti waren, und dann auch wieder einige Verschiedenheit zwischen litis und colonis stattfinden mochte*), sowie es keine nur etwas vermögende Familie gab, die nicht wiederum andere Knechte zur Besorgung der häuslichen Dienste hatte. Wenigstens welche von der ersten Art musste also auch die Kirche notwendig haben, da ihr größter Reichtum in liegenden Gütern bestand. Sie musste immer mehrere bekommen, je ansehnlicher sich ihr Güterstock vermehrte. Denn mit jedem beträchtlichen Grundstück das ihr geschenkt wurde, bekam sie immer auch die Knechte, die daran hafteten. Da sie aber einmal welche hatte, war es nicht natürlich, dass sie auch ihren Vorteil bei den Einrichtungen fand, durch welche

die Rechte der Herrschaften und die Pflichten der Knechte zu dem möglichst größten Nutzen von jenen reguliert waren. Und war es nicht noch natürlicher, das sie sich weiter nicht gedrungen fühlte, eine Änderung darin einzuleiten? Als Verbrechen kann man es ihr doch auch nicht anrechnen wollen, dass sie noch nicht auf die Auskunft verfiel, die Leibeigenen die sie auf ihren Gütern hatten, jetzt schon in förmliche Zins-Leute oder Erb-Pächter zu verwandeln. Denn wie hätte er Geist des Zeitalters eine Idee auffassen können, für welche der Geist des neunzehnten Jahrhunderts noch nicht überall reif, oder menschlich genug geworden ist (*Nur ein Mönch aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, aber ein griechischer, der berühmte Theodor Studita, mochte sie aufgefasst haben. Denn in dem Testament das er hinterließ, verbot er dem Abt und den Mönchen seines Klosters ausdrücklich, dass sie niemals einen Sklaven weder zu ihrer Bedienung noch zum Bau ihrer Ländereien halten sollten. Denn auch ein Knecht sagte er, ist ein Mensch, nach dem Bilde Gottes geschaffen*).

§. 23.

Man muss also gestehen, dass von der Kirche zu der Verminderung des eigentlichen Übels der Sklaverei und der Leibeigenschaft für jetzt noch wenig oder nichts getan wurde. Sie unterließ zwar nicht, es auch hin und wieder als Pflicht des Christentums einzuschärfen, dass man auch Sklaven als Menschen behandeln müsse. Sie nahm wohl selbst zuweilen einzelne Sklaven gegen die willkürliche Grausamkeit tyrannischer Herrschaften in ihren Schutz, und dies blieb wenigstens nicht immer und nicht ganz wirkungslos, wenn es auch nicht immer den gewünschten Erfolg hatte (*Es hatte ihn ja wohl nicht immer, denn zuweilen zog sie den Unglücklichen durch ihre Verwendung nur ein härteres Schicksal zu. Zum Beweise dient die abscheuliche bei Gregor Band V Kapitel 3*). Sie tat wenigstens was in ihren Kräften stand, um das Leben der Unglücklichen gegen die Willkür ihrer Gebieter sicher zu stellen, denn sie erklärte und bestrafte es als Mord, wenn ein Herr seinen Knecht, ohne ihn dem weltlichen Richter gestellt zu haben, umbringen würde. Aber dass sie zu einer weiteren Verbesserung ihres Zustandes im Ganzen nichts beitragen konnte, und wohl auch nichts beitragen wollte, dies beweisen am unzweideutigsten die Gesetze, durch welche noch von Carl dem Großen die alten Verhältnisse dieser Menschen-Klasse in der Gesellschaft auf das neue sanktioniert und reguliert wurden. Der Geist dieser karolingischen Gesetze, welche die Knechte betreffen, ist weder milder noch menschlicher als derjenige, der in den Gesetzen der alten Franken sich ausdrückte. Man darf also sicher daraus schließen, dass die Kirche keinen besonderen Drang fühlte, den Einfluss den sie auf die Gesetzgebung erlangt hatte, zu ihrem Vorteil zu benutzen.

§. 24.

Dennoch darf man behaupten, dass sie mittelbar unendlich viel zu einer Verbesserung ihres Zustandes jetzt schon beitrug, und noch mehr für die Folge vorbereitete. Und zwar durch eine Einrichtung, wobei ihr eigener Vorteil mit dem Vorteil der Knechte zusammenfloss. Schon im sechsten Jahrhundert findet man nämlich nicht ohne Befremden in der fränkisch-gallischen, wie in der gotisch-spanischen Kirche, dass Menschen aus diesem untersten Stande auch unter den Klerus hinein kamen, und dass bereits in mancher Kirche die größere Anzahl der Geistlichen aus lauter Knechten bestand. Das Befremden darüber verliert sich indessen bald nach der Leichtigkeit, womit sich die Sache erklären lässt. Wenn auch die Bischöfe keine Schwierigkeiten gefunden hätten, die vakant gewordenen Plätze in ihrem Klerus mit lauter freien Franken und Goten zu besetzen, und wenn sie auch unter den ersten an dem ärgerlichen Umstand, dass sie keinen freien Franken ohne die Erlaubnis des Königs in den Klerus aufnehmen durften, sich nicht gestoßen hätten, so konnten sie doch zuerst diese noch ganz rohen und ungebildeten Menschen fast gar nicht dazu gebrauchen. Sie hatten also keine Wahl als unter den alten Eingeborenen des Landes. Unter diesen mochte sich vielleicht auch nicht immer wählen lassen. Aber dafür hatten sie auf ihren Gütern Knechte genug, welche verbunden waren, sich ebenso gut zu einem heiligen als zu einem profanen Dienst gebrauchen zu lassen. Sie konnten sie schon von Jugend auf zum Kirchen-Dienst bilden und abrichten. Sie konnten die fähigsten dazu aussuchen, und sich vorher von der Brauchbarkeit eines jeden durch so viele Proben als sie wollten, versichern. Zugleich konnten sie aber auch am gewissensten auf die fortdauernde Abhängigkeit und Unterwürfigkeit dieser Menschen zählen. Was war also natürlicher, als dass sie auf den Gedanken verfielen, den Klerus ihrer Kirchen aus ihrem eigenen Haus-Gesinde zu rekrutieren? Und dass sie bald dieser Art von Rekrutierung jeder anderen vorzogen?

§. 25.

Dabei wurde es aber --- dies muss man noch dazu wissen --- einige Zeit hindurch als ausgemacht angenommen, dass die neuen Geistlichen, welche aus diesem Stande genommen wurden, deswegen gar nicht aus ihren alten Verhältnissen heraus getreten seien. Es verstand sich von selbst, dass die Kirche keine fremde (*Wohl mochte auch der Fall zuweilen vorkommen, dass man fremde Knechte, und zwar gegen den Willen oder ohne Vorwissen ihrer Herren ordinierte, wenn sich ein besonderer Vorteil dabei erhalten liess. Dies hatte aber schon der Römische Bischof Leo der Große höchst missbilligt. Und in den Capitularien Carls des Großen wurde es mehrfach verboten*), sondern bloß

ihre eigene Knechte in den Klerus aufnahm. Aber dabei sah sie gar nichts unschickliches, oder wollte sie wenigstens lange Zeit nichts unschickliches sehen, dass sie auch bei ihrer neuen Bestimmung in dem alten Dienst-Nexus gegen sie bleiben müssten. Erst der Kaiser Ludwig der Fromme musste sie auf die Indecenz (*Anstößigkeit*) der Sache durch ein Gesetz aufmerksam machen, durch welches er verordnete (*In einem Capitular vom Jahr 816 c. VI. De ordinatore servorum. Doch hatte schon die Synode Toledo IV das unschickliche davon gefühlt und ebenfalls verordnet, dass die Bischöfe ihre zum Clerikat tauglichen Knechte noch vor der Ordination manumittieren (freilassen; loslassen) sollten „quia irreligiosum est, obligatos existere servituti, qui sacri ordinis suscipiunt dignitatem“*), dass in Zukunft jeder Leibeigene, der zum Geistlichen ordiniert werden sollte, vorher freigelassen werden müsse. Aber bis in das neunte Jahrhundert hinein dauerte die Sitte fort, dass die aus dem Knecht-Stand genommenen Kleriker fortdauernd in dem Knecht-Verhältnis gegen die Kirche blieben, wenn sie auch zu den ersten Stellen des Klerus befördert wurden. Natürlich forderte man wohl die Knecht-Dienste nicht mehr von ihnen, die mit ihren Stellen unverträglich waren. Doch mussten sie immer das Haus-Recht der Kirche über ihre Person, sowie alle ihre sonstigen Freigelassenen, die beständig in ihrem Patronat blieben, rekognoszieren, und bei ihrer Hinterlassenschaft trat dies Haus-Recht völlig in eben der Masse wie bei den andern Knechten ein (*Die angeführte spanische Synode zu Toledo vom Jahr 633 verordnete sogar, dass auch jene Knechte der Kirche, die man freigelassen habe, um sie ordinieren zu können, doch nicht das Recht erhalten sollten, über ihr Vermögen zu disponieren „sed omne, quicquid per successionem – aut quolibet alio modo acquisiverint – ad jus ecclesiae, a qua manumissi sunt, post obitum eorum debet pertinere.“ Eben dies hatte aber vorher schon im Jahr 590 eine Synode zu Sevilla verordnet, und die Verpflichtung auch auf die Kinder und Nachkommen der Freigelassenen ausgedehnt*). Hingegen wurden ihnen auch wegen ihrem Dienst-Verhältnis keines der Vorrechte und Privilegien entzogen, welche sonst an dem Clerikat hafteten, oder mit ihren kirchlichen Ämtern verbunden waren.

§. 26.

Daraus musste notwendig mehr als eine wohlthätige Folge entspringen, die sich auf diese ganze Menschen-Klasse erstrecken musste. Die Verachtung, die in der Volks-Meinung an dem Knecht-Stand haftete, konnte auf keinem andern Wege so gewiss und so wirksam vermindert werden, denn wie hätte sie gegen den täglichen Anblick von Knechten, die in den Herren-Stand übergingen, aber auch in dem Herren-Stand noch Knechte blieben, aushalten können? Diese Knechte wurden ja nun auch von dem Staat und von den Gesetzen selbst als geistliche Herren behandelt. Mit jedem Grade, um den sie im Klerus höher stiegen, erhöhte sich auch die legale Taxe, die als Wehrgeld auf ihr Leben gesetzt war (*Das Wehrgeld für einen erschlagenen Subdiaconus war auf 400, für einen Diakonus auf 500, für einen Presbyter auf 600, und für einen Bischof auf 900 solidos taxiert. Siehe Legis Ripuaria, Titel 36. In diesen Gesetzen war indessen zugleich ausdrücklich bestimmt: Si quis Clericum ecciderit, juxta quod nativita ejus fuit, ita componatur, und danach behauptete Schmid in seiner Geschichte der Deutschen, das Wehrgeld bei Geistlichen aus dem Knecht-Stand sei niemals gestiegen. Denn auch ein Bischof, der als Knecht geboren war, sei nur als Knecht bezahlt worden. Aber im achten Jahrhundert war dies gewiss nicht mehr der Fall*). Wenn sie Bischöfe wurden, so kamen sie auch in den Rat des Königs und in die Versammlung der Stände. Aber wenn sie es auch nur bis zum Presbyter, zum Parochus (*Pfarrer*) oder zum Archidiaconus (*Diener; Helfer*) brachten, so wurden sie für das Volk schon in diesen Stellen ehrwürdig genug. Unmerklich fasste es dann die Vorstellung auf, dass die Verhältnisse der Knechtschaft mit der öffentlichen bürgerlichen Ehre gar nicht unverträglich seien. Sobald ihm diese Vorstellung gewohnter geworden war, so war es auch vorbereitet, jedes einzelne Individuum aus dieser Menschen-Klasse mit einem andern Auge als bisher zu betrachten. Und diese veränderte Volks-Stimmung musste unvermeidlich nach dem Verlauf einer kurzen Zeit auch auf die Art ihrer Behandlung einen wohlthätigen Einfluss äußern. Die allgemeinere Volks-Meinung, in welcher sich der ganze Knechts-Stand veredelt hatte, kam selbst den Gesetzen zuvor, und führte eine mildere Art seiner Behandlung ein, ehe noch von diesen etwas darüber bestimmt wurde.

§. 27.

Davon zeigen sich schon in der Geschichte des siebenten Jahrhunderts sehr merkliche Spuren. Auch die Großen und selbst die Könige fingen schon an, ihre Knechte nicht mehr bloß zu niedrigen Haus-Diensten oder zu ihrer persönlichen Bedienung, sondern hin und wieder zu Geschäften zu gebrauchen, die ihnen einen weiteren Wirkungs-Kreis auch in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens eröffneten. In Spanien kam es damit schon um diese Zeit soweit, dass der Stolz der Freien eifersüchtig über die Teilnahme wurde, die man den Knechten an gewissen Vorzügen gestattete (*Auf einer Synode zu Toledo vom Jahr 683 verbot man daher in Capitel 6: „ut nullus servorum deinceps ad Palatinum transire permittatur officium, nec etiam locorum fiscalium aut proprietatis regiae administratores vel actores fieri quolibet tempore, admittantur“*). Im fränkischen Staat hingegen war unter den Karolingern der Einfluss der vielen in den Clerus aufgenommenen, und dadurch in den

Herren-Stand erhobenen Knechte auf die ganze Gesellschaft so merklich geworden, dass der Geschichts-Schreiber des frommen Ludwigs eines der schlimmsten Zeichen der Zeit darin sah. Dies musste dann notwendig auch auf den ganzen Knechts-Stand wohlthätig zurück wirken. Wenn man es aber auch der Kirche nicht anrechnen will, was sie dadurch mittelbar zu der Verbesserung des Schicksals dieser Menschen-Klasse beitrug, so kann sie ja noch auf das Verdienst Ansprüche machen, unmittelbar dazu mitgewirkt zu haben, dass dieser Unglücklichen immer weniger wurden. War es dann nicht die Kirche (*Schon in den Gesetzen der Ripuarier kommt in Titel 58 der Ausdruck vor: servum pro animae suas redemptione liberare. Wie aber der Religions-Geist des Zeitalters die Freilassung eines Knechts mit der redemptio animae in Verbindung brachte, dies ersieht man am besten aus dem Formular einer solchen Freilassung unter den Bemerkungen Bignons über Marculf. Aber die Kirche hatte noch ein besonderes Interesse dabei, diesen Glauben unter den Laien zu erhalten. Denn sie hatte einen eigenen Vorteil bei diesen Freilassungen, der ihr durch eben dies angeführte Ripuarische Gesetz zugesichert wurde. Jeder Knecht der pro redemptione animae in der Kirche frei gelassen wurde, kam nach diesem Gesetz unter den Schutz der Kirche, und wurde ihr unter dem Namen eines Tabularius für sich und seine Nachkommen zu mehreren Diensten verpflichtet. Wenn er aber ohne Nachkommen starb, so erbte die Kirche sein ganzen Vermögen. In England hingegen bestärkte sie auch durch ihr eigenes Beispiel den Glauben an die verdienstliche Wirksamkeit dieser Gattung von guten Werken. Denn auf einer Synode zu Ceale-Hythe (Synode Calcutenses) vom Jahr 816 verordneten die englischen Bischöfe, dass nach dem Tode eines jeden von ihnen alle seine englischen Knechte freigelassen werden sollten „ut per illud laboris sui retributionem ipse percipere mereatur et indulgentiam peccatorum“), welche den Laien den Glauben beibrachte, dass die Freilassung aus der Knechtschaft eines der besten und verdienstlichsten Werke der Barmherzigkeit sei. Wodurch sie sich selbst am gewissensten Ansprüche auf die Barmherzigkeit Gottes erkaufen könnten? War sie es nicht allein, welche dadurch hunderte dazu bewog, dass sie wenigstens in ihrem Testament die Freilassung ihrer Leibeigenen nach ihrem Tode verordneten, um einige ihrer Sünden dadurch auszugleichen, und auf die Ruhe ihrer Seelen sicherer zählen zu können? Also war es nicht immer die Kirche, welcher jetzt schon tausende dieser Unglücklichen nicht nur eine Erleichterung ihres harten Loses, sondern ihre völlige Freiheit zu danken hatte?*

§. 28.

In diesen Beziehungen mag man gewiss mit Recht behaupten, dass das Verhältnis in das sich die Kirche in den neuen christlichen Staaten mit der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen wusste, mehrfach wohlthätig für die letzte, und damit auch mehrfach wohlthätig für die Menschheit überhaupt wurde. Behält man das Ganze des damaligen Zustandes in welchem sich diese befand, unverrückt im Auge, so wird man gewiss den Total-Gewinn den sie daraus zog, auch bedeutend genug finden. Ob aber die Kirche gerade alles Gute, das durch sie bewirkt wurde, auch als verdienstlich angerechnet werden darf? **Wer wird darüber streiten wollen?**



Die Könige Chindasvinctus, Recesvinctus und Egica